

Datum Zürich, 23. März 2016

Betreff **Wahlvoraussetzungen für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter**

(Abstimmung vom 5. Juni 2016)

Der Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands begrüsst, dass ein abgeschlossenes juristisches Studium im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a des BGFA Voraussetzung für die Wählbarkeit als Bezirksrichter/Bezirksrichterin sein soll.

Dies aus folgenden Überlegungen:

Die zunehmende Komplexität des materiellen Rechts und des Prozessrechts verlangt angesichts des stetigen Ausbaus der Einzelrichterkompetenz, dass jede Richterin und jeder Richter über profunde Rechtskenntnisse verfügt, sollen die Rechtsprechung nicht an das Justizpersonal delegiert und gewichtige Verfassungsprinzipien für erstinstanzliche Verfahren in Frage gestellt werden (verfassungsmässiger Richter, Rechtsweggarantie, faires Verfahren, Rechtsgleichheit).

Die Volkswahl der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter garantiert sowohl die demokratische Legitimation der erstinstanzlichen Zivilgerichte als auch die Vertretung verschiedenster politischer und gesellschaftlicher Sichtweisen im Rahmen der Rechtsanwendung. Es bedarf heute keiner Laien mehr, um gesellschaftlich einseitige Gerichtsbesetzungen zu korrigieren, wie dies im 19. Jahrhundert bei der Einführung des Laienrichtertums erforderlich war. Das Rechtsstaats- und das Rechtssicherheitsgebot verlangen, dass rechtlich fundiert vertretene Positionen vom Gericht gewürdigt und nachvollzieh- sowie vertretbar entschieden werden. Die Bewältigung dieser Aufgabe verlangt solide juristische Kenntnisse, die nur im Rahmen eines juristischen Studiums erworben werden können.

## **1 Zunehmende Komplexität des materiellen Rechts und des Prozessrechts**

- 1 Die rechtliche Komplexität der in bezirksgerichtlicher Zuständigkeit zu beurteilenden Lebenssachverhalte hat über die letzten Jahre und Jahrzehnte stark zugenommen. Heute sind Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter mit einer Vielzahl von teils sehr technischen Gesetzen konfrontiert, haben häufiger mit internationalen Sachverhalten zu tun und müssen schwierige prozessrechtliche Fragen vielfach schnell beurteilen können. Sich als Laie «on the job» im Sinne einer Art case law das hierfür erforderliche Wissen anzueignen, wie dies bisher von Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern ohne juristische Ausbildung gelebt wurde, ist kaum noch möglich.
- 2 Die zunehmende Komplexität der sich stellenden materiellen Rechtsfragen, aber auch der sich aus dem Prozessrecht ergebenden Hürden und Risiken haben dazu geführt, dass die anwaltliche Vertretung der Parteien vor Gericht zur Regel geworden ist. Dies führt zu einer Fokussierung auf rechtliche Fragen. Nur ausreichende fachli-

che Kenntnisse befähigen Richterinnen und Richter, diesen Diskurs zu leiten, ihren Willen unabhängig zu bilden und das von Anwälten unterschiedlich interpretierte Recht im Gesamtkontext richtig anzuwenden. Nicht juristisch gebildete Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter sind den anwaltlich vertretenen Parteien in juristischen Fragen unterlegen und können deren rechtliche Ausführungen nicht ohne Hilfe einer Fachperson durchdringen und würdigen.

- 3 Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter ohne juristisches Studium sind aus den genannten Gründen zunehmend auf den Rat des juristisch ausgebildeten Justizpersonals angewiesen. Damit wird die Rechtsprechung faktisch an nicht vom Volk gewählte Dritte ausgelagert, was den verfassungsmässigen Anspruch auf Beurteilung einer Streitsache durch den gesetzlich vorgesehenen Richter tangiert. Die Stellen von Gerichtsschreiberinnen und Auditoren sind Berufseintrittsstellen. Diese Mitarbeitenden müssen von der Richterschaft ausgebildet werden, nicht umgekehrt. Der bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern aus dieser beratenden und begleitenden Tätigkeit anfallende Aufwand verteuert zudem die Rechtsprechung und/oder führt zu deutlich längeren Verfahren. Langwierige, teure und hinsichtlich Risiken nicht abschätzbare Gerichtsverfahren stellen grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien in Frage, so z.B. den Anspruch auf ein faires, willkürfreies Verfahren, die Rechtsweggarantie oder auch das Rechtsgleichheitsgebot.

## **2 Vermehrte Einzelrichterkompetenz**

- 4 Die Ursprünge des Laienrichtertums entstammen einer Zeit, in der die Rechtsprechung im Rahmen von Kollegialgerichten erfolgte. Bis in die 90er Jahre des 20. Jahrhunderts wurde die Mehrzahl der Verfahren mindestens in Dreierbesetzung entschieden. Die nicht juristisch ausgebildeten Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter konnten für die Anwendung des Prozessrechts und die Beurteilung komplexer Rechtsfragen auf ihre juristisch ausgebildeten Kollegen und Kolleginnen im Gremium zählen, wie dies heute noch bei Arbeits-, Miet- und Handelsgerichten üblich ist. Sie konnten in diesen Kollegialgerichten Erfahrungen in der Prozessführung und der Rechtsanwendung sammeln. Heute werden an Bezirksgerichten mehr als 95% der Verfahren vom Einzelgericht behandelt. Die «Ausbildungsmöglichkeit» in Form von learning by doing existiert nicht mehr. Als Einzelrichter ist der Laienrichter auf sich selbst gestellt bzw. delegiert seine Aufgaben an das Justizpersonal. Mit der Ausdehnung der einzelrichterlichen Kompetenzen sollte die Rechtspflege effizienter, v.a. auch kostengünstiger werden. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn das Gericht fehlender Rechtskenntnisse wegen den Rechtsuchenden nicht überzeugt und dieser deshalb den Rechtsmittelweg ausschöpft.

## **3 Volkswahl gewährleistet heute die Volksnähe der Richter**

- 5 Die gesellschaftlich einseitige Gerichtsbesetzung im 19. Jahrhundert verlangte nach dem Korrektiv des Laien. Seine Aufgabe war, die Situation des einfachen Bürgers im Gericht zu vertreten, dessen Interessen und Nöte sicht- und nachvollziehbar zu machen. Die gesellschaftlichen Veränderungen und die Einführung der Volkswahl mach-

ten dieses Korrektiv überflüssig. Heute birgt eine nicht auf profunden Rechtskenntnissen basierende Rechtsprechung Risiken, die sich mit der unbelegten Behauptung, der Laie garantiere die Vertretung des gesunden Menschenverstandes bei Gericht, nicht rechtfertigen lassen.

- 6 Die bereits ausgeführte Gefahr der Entscheidelegation an das Justizpersonal schwächt die demokratische Legitimation des Gerichts. Die Behauptung, juristisch ausgebildeten Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter könne der gesunde Menschenverstand nicht in dem Masse attestiert werden, wie er von Laien am Gericht vertreten werden könne, erscheint haltlos.

#### **4 Professionalität als Erwartung des Rechtssuchenden**

- 7 Die Erwartungen der Rechtssuchenden an die Gerichte sind berechtigterweise hoch. In den meisten Rechtsstreitigkeiten, die vor Gericht ausgetragen werden, stehen gewichtige Interessen auf dem Spiel. Fehlentscheide sind deshalb geeignet, das Vertrauen in den Rechtsstaat zu schwächen, was sowohl für die Wirtschaft als auch die Gesellschaft grosse Nachteile birgt. Das Rechtssicherheitsgebot verlangt, dass die Rechtssuchenden darauf vertrauen können, dass die Richterinnen und Richter das Recht kennen, auf den unterbreiteten Sachverhalt anwenden können und auch tatsächlich rechtsgleich sowie willkürfrei anwenden.